

## Aus der Beratungspraxis

### Einmal anerkannt – immer anerkannt? Das Erlöschen des Flüchtlingsstatus

von RAin Kerstin Müller, Köln

Neben dem Widerruf und der Rücknahme der Asylanerkennung bzw. der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. hierzu ASYLMAGAZIN 10/2003, S. 10) kann der Status eines politischen Flüchtlings erlöschen. Die Voraussetzungen sind in § 72 AsylVfG gesetzlich geregelt. Das Erlöschen tritt ohne Vorwarnung ein. In der Regel weiß der Flüchtling selbst nicht, dass er seinen Status als politischer Flüchtling verloren hat. Manchmal erfährt er davon erst, wenn er bei der Ausländerbehörde vorspricht oder von dieser die Mitteilung erhält, dass seine Aufenthaltsgenehmigung widerrufen werden und er seinen Flüchtlingspass abgeben soll.

#### I. Wann erlischt der Status als politischer Flüchtling?

Fall: Herr Korkmaz, ein als Asylberechtigter anerkannter türkischer Staatsangehöriger, hatte bei seiner Asylantragstellung verschwiegen, dass er noch im Besitz eines türkischen Nationalpasses war. Sein daraufhin erteilter Reisepass nach der Genfer Flüchtlingskonvention enthält – wie üblich – den Hinweis, dass eine Ausreise in die Türkei mit dem Pass nicht möglich ist. Nach seiner Anerkennung reist Herr Korkmaz 2001 mit seinem kurz zuvor verlängerten türkischen Pass in die Türkei, da sein schwerkranker Vater im Sterben liegt.

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erlischt der Status als politischer Flüchtling, wenn er sich durch Annahme oder Erneuerung seines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt. Dies bedeutet, dass sich der Flüchtling willentlich selbst dazu entschließen muss, seinen Nationalpass anzunehmen oder zu erneuern (Hessischer VGH, AuAS 1994, 201).

Der Erlöschenstatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG setzt einen Willensentschluss des Asylberechtigten voraus. Ferner muss die Annahme eines »Vorteils« vom Heimatstaat vorliegen, insbesondere in Form der Passerlangung oder -verlängerung. Die Annahme dieses Vorteils muss freiwillig erfolgen. Außerdem muss die Handlung objektiv so zu werten sein, dass sich der Asylberechtigte unter den Schutz des Staates stellt. Es führt also nicht schon jeder Kontakt des anerkannten Asylberechtigten zu Behörden seines Heimatstaates zum Erlöschen seiner Asylanerkennung. Diese Einschränkungen des Anwendungsbereichs des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ergeben sich aus der hohen Bedeutung des Asylgrundrechts und der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. BVerwGE 89, 231, 235 f.).

Es reicht auch nicht aus, dass der Flüchtling seinen im Asylverfahren nicht vorgelegten Nationalpass nach Erhalt des Flüchtlingspasses behält, ohne ihn jedoch als Ausweis zu nutzen (VGH Baden-Württemberg, VBIBW-Ls 1998, Beilage 3, B 4).

Die Asylberechtigung erlischt vielmehr erst dann, wenn der Ausländer die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimatstaat dauerhaft wiederherstellt, weil er sich den diplomatischen Schutz gleichsam »auf Vorrat« sichert, ohne dass er aufgrund bürokratischer Voraussetzungen darauf angewiesen ist. Entscheidend ist, ob aus dem Verhalten des Asylberechtigten auf eine veränderte Einstellung zum Heimatstaat geschlossen werden kann. Einer Passausstellung und -verlängerung oder einer ähnlichen Handlung kommt dabei lediglich Indizwirkung dahingehend zu, dass sich der Betreffende wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht muss daher im Einzelfall genau überprüfen, ob von einer freiwilligen Unterschutzstellung ausgegangen werden kann. So führt etwa selbst die Annahme oder Verlängerung eines Nationalpasses dann nicht zum Erlöschen der Asylberechtigung, wenn sie erforderlich ist, um Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland vornehmen zu lassen oder vorzubereiten. Ebenso verhält es sich, wenn der Ausländer seinen Pass verlängern lässt, um zur Erfüllung einer »sittlichen Pflicht« kurzfristig in den verfolgenden Heimatstaat zurückzukehren (BVerwGE 89, 231, 237).

Im Fall von Herrn Korkmaz sollte die Verlängerung des Reisepasses nicht dazu dienen, wieder dauerhafte Beziehungen zur Türkei herzustellen. Vielmehr wollte Herr Korkmaz seinen Vater zum letzten Mal sehen und hat insofern eine »sittliche Pflicht« im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt. Sein Asylstatus ist damit nicht erloschen (vgl. VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1997, 223).

Fall: Herr Korkmaz (s. o.) wird im Januar 2002 von der Türkei ausgebürgert, da er seinen Wehrdienst nicht abgeleistet hat. Dennoch gelingt es ihm, im März 2002 mittels Bestechung seinen türkischen Reisepass erneut verlängern zu lassen. Als es in seiner Unterkunft zu einer Hausdurchsuchung kommt, wird der Pass entdeckt und dem Bundesamt zugeleitet.

Auf staatenlose Asylberechtigte findet § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG keine Anwendung (VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1997, 223; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 1979, S. 32, Erl. 118, 133 und 137).

Da auch die Erlöschensgründe nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylVfG vom Besitz einer (wiedererlangten oder erworbenen) Staatsangehörigkeit ausgehen, kann die Anerkennung der Asylberechtigung eines staatenlosen Ausländers allenfalls durch Verzicht oder Rücknahme des Asylantrages nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG erlöschen. Im Übrigen kann sie unter den Voraussetzungen des § 73 AsylVfG widerrufen werden. Der Asylstatus von Herrn Korkmaz ist daher noch immer nicht erloschen.

Fall: Frau Ayavon, eine togoische Asylbewerberin, will ihren deutschen Freund beim Standesamt heiraten. Das Standesamt verlangt von ihr die Vorlage eines togoischen Nationalpasses.

§ 72 AsylVfG bezieht sich nur auf das Erlöschen einer bereits erfolgten positiven Entscheidung, nicht aber auf die Situation in einem anhängigen Asylverfahren (BVerwGE 78, 152, 154 f.). Daher findet § 72 AsylVfG im Fall von Frau Ayavon keine Anwendung. Allerdings wird die Tatsache, dass Frau Ayavon einen togoischen Pass im Rahmen des Eheschließungsverfahrens vorgelegt hat, von manchen Verwaltungsgerichten bei der Frage, ob ihr (noch) politische Verfolgung droht, zu ihrem Nachteil ausgelegt. Darauf sollte Frau Ayavon bei der Beratung hingewiesen werden. Ihr muss auch mitgeteilt werden, dass die Standesämter in der Regel die Ausländerbehörden über die Vorlage des Nationalpasses informieren. Die Ausländerbehörden leiten diese Information auch an das Bundesamt weiter.

Fall: Herr Bolengi, ein kongolesischer Flüchtling im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG, heiratet seine kongolesische Freundin bei der kongolesischen Botschaft. Seine Frau legt im Rahmen ihres aufenthaltsrechtlichen Verfahrens die Heiratsurkunde bei der Ausländerbehörde vor. Diese ist der Ansicht, durch die Eheschließung vor der Heimatbehörde sei der Flüchtlingsstatus von Herrn Bolengi erloschen.

Neben der Annahme oder Erneuerung des Nationalpasses können auch »sonstige Handlungen« zum Erlöschen des Flüchtlingsstatus führen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG). Dies kann auch Kontakte zur konsularischen Vertretung umfassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch festgestellt, dass das Asylrecht im Falle einer konsularischen Eheschließung nicht erlischt (BVerwGE 89, 237). Die Auffassung der Ausländerbehörde ist daher unzutreffend.

Fall: Herr Asferom stammt aus dem heutigen Eritrea, ist aber vor der Unabhängigkeit dieses Landes aus dem damaligen Äthiopien geflohen und seit 1989 als Asylberechtigter anerkannt. Nach der Unabhängigkeit Eritreas beantragt und erhält er 1997 einen eritreischen Nationalpass und beginnt eine Arbeitstätigkeit beim eritreischen Generalkonsulat. Als er die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt, wird dieses den deutschen Behörden bekannt.

Nach § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erlischt die Rechtsstellung als politischer Flüchtling, wenn der Flüchtling auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und er den Schutz des Staates genießt, dessen Staatsangehörigkeit er angenommen hat. Insofern ist allein die Tatsache, dass Herr Asferom einen eritreischen Nationalpass erhalten hat, nicht ausreichend. Seine Rechtsstellung erlischt nur dann, wenn er zugleich den Schutz des eritreischen Staates in Anspruch nimmt. Der eritreische Staat muss ihm also auch tatsächlich Schutz gewähren (Renner, Ausländerrecht, § 72 Rn. 25; Hailbronner, AuslR, B 2, § 72 Rn. 20).

Insgesamt müssen die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG so klar und eindeutig erfüllt sein, dass am Verlust seines Asylrechtes kein Zweifel besteht (Renner, Ausländerrecht, § 72 Rn. 6; Hailbronner, AuslR, B 2 § 72 Rn. 4). Die Tatsache, dass Herr Asferom bei der eritreischen Botschaft arbeitet und dort Gehalt erhält, wäre nicht ausreichend, um eine Unterschutzstellung anzunehmen. Insofern ist seine Rechtsstellung nicht erloschen.

Fall: Herr Sharifi, iranischer Asylberechtigter, erklärt 2002 gegenüber der Ausländerbehörde, er wolle auf seine Asylanerken-

nung verzichten, unterschreibt nach Belehrung über die Folgen eine entsprechende Erklärung und reist in seine Heimat zurück. Anfang 2004 kehrt er in das Bundesgebiet zurück und beantragt Asyl. Das Bundesamt lehnt die Einleitung eines Asylfolgeverfahrens ab.

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG erlischt die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung, wenn der Ausländer auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt. Herr Sharifi hat daher seine Rechtsstellung verloren. Das Bundesamt hat allerdings nicht bedacht, dass der 2004 gestellte Antrag von Herrn Sharifi nicht als Asylfolgeantrag, sondern als Erstantrag zu werten ist (VG Bremen, Urteil vom 18.2.1999 - 3 K 1548/98.A -; Hailbronner, AuslR, B 2 § 72 Rn. 22). § 71 AsylVfG verlangt die Rücknahme oder die unanfechtbare Ablehnung eines Asylantrages; ein Verzicht auf die Rechtsstellung als politischer Flüchtling ist davon jedoch begrifflich zu trennen.

Fall: Frau Rustemi wurde 2002 im Wege des Familienasyls anerkannt. Ihr Vater, von dem sie ihre Rechtsstellung ableitet, reist 2003 endgültig unter Annahme eines Nationalpasses in die Heimat der Familie zurück.

Ein im Wege des Familienasyls Anerkannter kann selbst die Voraussetzungen des § 72 AsylVfG erfüllen. Liegen die Voraussetzungen des § 72 AsylVfG beim Stammberechtigten – also hier beim Vater – vor, erlischt der Rechtsstatus des Familienangehörigen jedoch nicht automatisch. Vielmehr findet ein Widerrufsverfahren statt (§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG).

Fall: Bei der an Diabetes und Bluthochdruck erkrankten kongolesischen Staatsangehörigen Frau Lutumba stellte das Bundesamt 2001 Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG fest. 2002 reiste Frau Lutumba in ihre Heimat und kehrte erst Ende 2003 wieder zurück. Bei der Vorsprache bei der Ausländerbehörde berief sie sich auf die Feststellung des Bundesamtes zu § 53 AuslG.

§ 72 AsylVfG regelt nicht das Erlöschen der Feststellungen zu § 53 AuslG. Die positive Entscheidung kann nur gemäß § 73 AsylVfG widerrufen oder zurückgenommen werden (VGH Baden-Württemberg, NVwZ-Beilage 1999, 108; Hailbronner, AuslR, § 72 AsylVfG Rn 52; a. A. VG Ansbach, Urteil vom 4.5.2000 - AN 5 K 99.32880 -: Durch die auf Dauer gerichtete freiwillige Ausreise des Asylbewerbers in sein Heimatland ist die vom Bundesamt getroffene Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG erloschen).

## II. Welche Folgen hat das Erlöschen des Flüchtlingsstatus?

Gemäß § 72 AsylVfG erlischt die Rechtsstellung automatisch, ein vorhergehendes Verwaltungsverfahren ist – anders als bei Widerruf und Rücknahme – nicht vorgesehen. Der Flüchtling erhält somit keine Benachrichtigung durch das Bundesamt. Entscheidend ist für ihn in der Regel, wie die Ausländerbehörde auf das (mögliche) Erlöschen der Rechts-

stellung reagiert. Zunächst hat sie die Berechtigung, im Falle des Erlöschens die Rückgabe des Anerkennungsbescheides und des Reiseausweises zu fordern (§ 72 Abs. 2 AsylVfG). Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG kann sie darüber hinaus die erteilte Aufenthaltsgenehmigung – also unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis – widerrufen. Der Ausländerbehörde steht hierbei ein Ermessen zu.

Fall: Bei Herrn Asferom (s. o.) wird eine medikamentenpflichtige HIV-Infektion festgestellt, die in Eritrea nicht behandelt werden kann. Dies teilt er der Ausländerbehörde mit, die aufgrund seiner – nach ihrer Ansicht – erloschenen Rechtsstellung als Asylberechtigter seine Aufenthaltserlaubnis widerrufen will.

Im Rahmen ihrer Entscheidung hat die Ausländerbehörde Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG zu berücksichtigen (Marx, AsylVfG § 72 Rn 17). Der Betroffene kann insofern nicht an das Bundesamt verwiesen werden. Die Ausländerbehörde wird daher zu bedenken haben, dass aufgrund der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten von HIV in Eritrea eine Abschiebung dauerhaft unmöglich ist. Da Herr Asferom sich bereits seit langem im Bundesgebiet aufhält und erwerbstätig ist, dürfte ein Widerruf somit nicht haltbar sein.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AuslG (Nr. 43.1.4.6) kann der Widerruf einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung trotz Wegfalls des Flüchtlingsstatus im Hinblick auf die aufenthaltsrechtliche Situation des Ausländers (vgl. z. B. § 11 Abs. 4 AAV; Ausübung einer unselbständigen, nach der Arbeitsaufenthaltsverordnung genehmigungsfähigen Erwerbstätigkeit, Erfüllung der Voraussetzungen nach den Familiennachzugsvorschriften) dazu führen, dass dem Ausländer lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird bzw. werden kann, wenn er die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht hat inzwischen allerdings darauf hingewiesen, dass der Widerruf einer nach § 68 AsylVfG erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG bei Wegfall der Asylberechtigung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach § 27 Abs. 2 AuslG oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AuslG unter Berücksichtigung der Zeiten seiner asylbedingten Aufenthaltserlaubnis erfüllt (Urteil vom 20.2.2003 - BVerwG 1 C 13.02 - ASYLMAGAZIN 7–8/2003, S. 43).

### III. Rechtsmittel

Fall: Herr Asferom erhält von der Ausländerbehörde eine Ordnungsverfügung, in der das Erlöschen seiner Flüchtlingseigenschaft festgestellt und er zur Rückgabe des Anerkennungsbescheides sowie des Reisedokumentes aufgefordert wird.

In Fällen, in denen ein Erlöschen der Rechtsstellung in Betracht kommt, sollte in jedem Fall anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden, da eine Vielzahl möglicher behördlicher Reaktionen denkbar ist, die ein richtiges Vorgehen erschwert.

Dem Flüchtling ist dringend zu raten, den Pass der Ausländerbehörde nicht freiwillig auszuhändigen.

Der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes zufolge besteht im Falle von Herrn Asferom die Möglichkeit einer Anfechtungsklage gegen die Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde. Denkbar ist aber auch eine Klage auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, wenn die Ausländerbehörde ohne Erlass eines formellen Bescheides das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft behauptet (BVerwGE 89, 231, 235; OVG Hamburg, Beschluss vom 10.11.2000 - 1 BV 223/98 -, NVwZ Beilage I 10/2002, 110).

## Krankenversichertenkarte für Empfänger von Sozialhilfe

von Ekkehard Hollmann

Durch die Gesundheitsreform, die am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, hat sich die medizinische Versorgung von einigen Flüchtlingen und Asylbewerbern geändert (vgl. § 264 SGB V). Während bisher die Kosten für notwendige medizinische Behandlungen vom Sozialhilfeträger direkt übernommen wurden, erhalten nun folgende Personengruppen eine Krankenversichertenkarte von einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl:

- Empfänger von laufenden Leistungen nach Abschnitt 2 des BSHG (also z. B. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge i. S. d. GFK)
- Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des BSHG
- Empfänger von laufenden Leistungen nach § 2 AsylbLG (also z. B. Asylbewerber nach 36 Monaten Bezug von Leistungen nach AsylbLG)

Sie müssen unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers wählen. Bei häuslicher Gemeinschaft von mehreren Empfängern wird das Wahlrecht vom Haushaltsvorstand für alle ausgeübt. Die Krankenkasse ist nicht berechtigt, die Aufnahme zu verweigern.

Mit der Versichertenkarte haben die Betroffenen wie alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung Zugang zu medizinischen Leistungen. Sie unterliegen also auch der Zuzahlungspflicht von 10 € pro Arztbesuch und Quartal. Allerdings gelten ebenso die Obergrenzen von 2 % des Bruttoeinkommens bzw. 1 % bei chronisch Kranken. Als Bruttoeinkommen ist der Regelsatz der laufenden Hilfe für den Haushaltsvorstand anzusetzen. Daraus ergeben sich je nach Bundesland jährliche Zuzahlungen von höchstens ca. 70 €.

Die Krankenkasse erhält die Aufwendungen für die medizinische Versorgung sowie einen angemessenen Teil ihrer Verwaltungskosten vom Träger der Sozialleistungen ersetzt.

Diese Neuregelung gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 3 oder § 1 a AsylbLG. Für sie muss nach § 4 AsylbLG weiterhin der zuständige Träger der Sozialleistungen aufkommen. Die medizinische Versorgung bleibt also im wesentlichen auf die Behandlung akuter Erkrankungen beschränkt.